STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Bericht	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Kämmerei
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Helen Kexel 563 5440 helen.kexel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0952/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2025	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW**	**Entgegennahme o. B.**

Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG sowie Entwurf eines NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036

Grund der Vorlage

Mit dem Entwurf des sog. NRW-Infrastrukturgesetzes sollen den Kommunen Investitionsmittel für Bildungs-, Klima-, Digitalisierungs- und Infrastrukturprojekte aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität weitergeleitet werden. Wuppertal soll daraus 201 Mio. € als Pauschale erhalten und kann sich an Förderprogrammen beteiligen, die NRW-weit mit insgesamt rund 2,7 Mrd. € ausgestattet werden sollen.

Beschlussvorschlag

Bericht wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

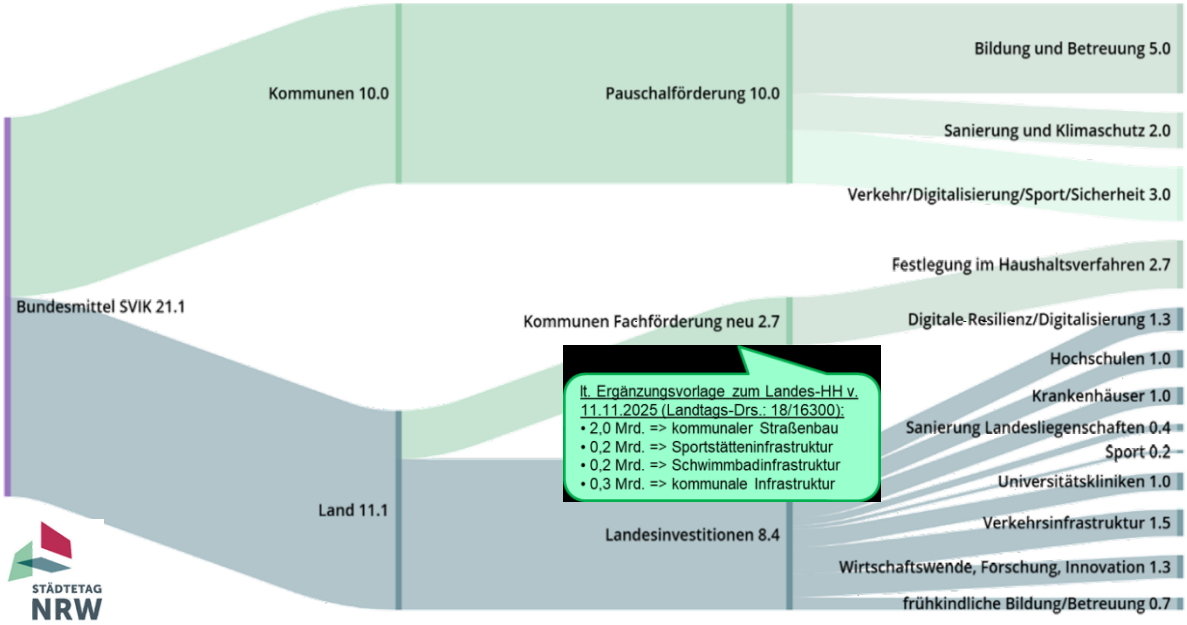
Der Finanzausschuss nimmt den mündlichen Bericht des Kämmerers zur Kenntnis.

Mit dem NRW-Infrastrukturgesetz leitet das Land Nordrhein-Westfalen die vom Bund im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG bereitgestellten Mittel teilweise an die Kommunen weiter. Ziel dieser Mittel aus dem

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist es, eine nachhaltige Stärkung der kommunalen Infrastruktur zu ermöglichen. Die Mittel dienen der Förderung von Investitionen, die der Erfüllung von Landes- oder kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen sowohl eigene Sachinvestitionen der Gebietskörperschaften als auch solche Dritter, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Als Dritte gelten dabei auch landeseigene oder kommunale Immobiliendienstleister.

Die Investitionsmittel können in verschiedenen Themenfeldern eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (50 %), die Sanierung und Modernisierung von Liegenschaften (20 %) – insbesondere im Hinblick auf energetische Optimierungen – sowie weitere Projekte (30 %), die den Zielen des Klimaschutzes oder der Klimafolgenanpassung dienen und Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, die Stärkung der digitalen Resilienz und Digitalisierung, der Ausbau der Sportinfrastruktur sowie der Bereich der öffentlichen Sicherheit und Krisenresilienz.

Auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen sind förderfähig, sofern ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der jeweiligen Sachinvestition besteht. Nicht förderfähig sind hingegen allgemeine Verwaltungsausgaben und Personalkosten.



Quelle: Städtetag NRW, Dokument-Nr. X2134 vom 16.10.2025

Der Förderzeitraum beginnt nicht vor dem 01.01.2025 und endet spätestens am 31.12.2036. Alle Maßnahmen müssen bis spätestens 31.12.2042 vollständig abgeschlossen und abgenommen sein. Die Abwicklung der Förderverfahren erfolgt ausschließlich digital.
Für sämtliche Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Nicht in Anspruch genommene Mittel können nach landesweiter Bedarfsprüfung auf andere Kommunen umverteilt werden.

Die geförderten Investitionsmaßnahmen werden ausschließlich aus den bereitgestellten Investitionsmitteln finanziert; § 82 GO NW findet daher keine Anwendung. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Folgekosten nicht den Zielen der kommunalen Haushaltsicherung entgegenstehen. Bei Abweichungen von den vorgesehenen Förderbudgets ist eine Erklärung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters gegenüber der Bezirksregierung erforderlich. Etwa 5 % der Investitionsmaßnahmen werden stichprobenartig durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) geprüft.

Sofern Investitionen bereits im Jahr 2025 beginnen sollen, gilt die Voraussetzung der Unabweisbarkeit gemäß § 83 GO NW als erfüllt; eine vorherige Zustimmung des Rates ist jedoch erforderlich. Bei Verstößen gegen die Regelungen des NRW-Infrastrukturgesetzes ist eine Rückforderung der gewährten Fördermittel vorgesehen.

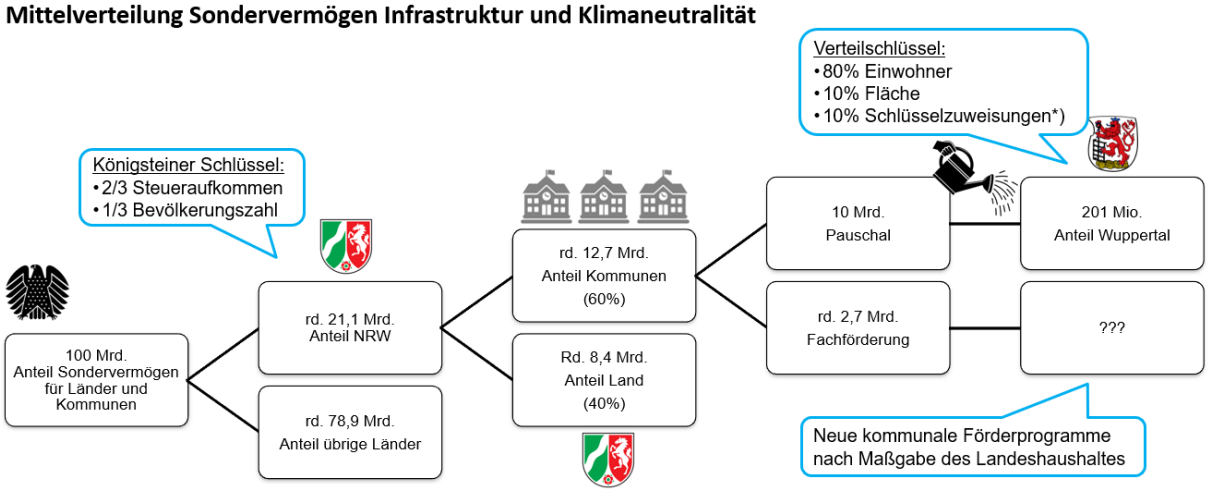
Anteil der Stadt Wuppertal:

Es wird ein Sondervermögen von 100 Mrd. € verteilt. Der Anteil von NRW beträgt nach dem zur hier zur Anwendung gebrachten Königsteiner Schlüssel 21,1 Mrd. €. Die Verteilung der Investitionsmittel innerhalb NRW´s erfolgt auf Grundlage des landesweiten Verteilschlüssels, der sich zu 80 % nach der Einwohnerzahl, 10 % nach der Fläche und 10 % nach den Schlüsselzuweisungen bemisst. Mittels des mit 10% gewichteten Verteilschlüssels nach Schlüsselzuweisungen soll die nach § 2 Abs. 2 LuKIFG vorgesehene bundesgesetzliche Vorgabe erfüllt werden, die Belange finanzschwacher Kommunen besonders zu berücksichtigen.

Der Anteil von Wuppertal an der Pauschale beträgt 201 Mio. €. Zudem wird ein Anteil von rund 2,7 Mrd. € in eine Fachförderung fließen, an der sich die Stadt Wuppertal beteiligen kann. Dabei handelt es sich um neue kommunale Förderprogramme nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Die folgende Grafik beschreibt den Weg der Mittelverteilung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität:

Mittelverteilung Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität



*) besondere Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen; vgl. Vorgabe aus § 2 Abs. 2 LuKIFG

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat eine umfassende Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Die Anhörung im Landtag soll am 02.12.2025 erfolgen. Die wesentliche Kritik richtet sich auf den zu geringen kommunalen Anteil und darauf, dass der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen Verteilungsschlüsse seitens des Landesgesetzgebers unberücksichtigt bleibt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sowie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände sind als Anlage beigefügt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Bereitstellung von Mitteln soll erfolgen und hat keinen Einfluss auf das Klima.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2026/2027 konnte aufgrund der zeitlichen Abläufe noch keine gesonderte Veranschlagung der Fördermittel erfolgen.

Eine Konkretisierung der Mittelverwendung durch die Verwaltung ist daher in den kommenden Monaten erforderlich. Der Finanzausschuss wird über das weitere Vorgehen unaufgefordert unterrichtet werden.

Anlagen

Anlage 1 - Gesetzentwurf der Landesregierung für NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (Landtags-Drs.: 18/16303

Anlage 2 - Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 23.11.2025